

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn Michael Urnau

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0

FAX +49 30 18615 7010

INTERNET www.bmwi.de

OAR BEARBEITET VON

TEL +49 3

FAX

E-MAIL buero-ea5@bmwi.bund.de

AZ 81100/012

DATUM Berlin, 24. November 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 25. Oktober 2021 zum Schriftwechsel im EU-Pilot 2021/10037 – Verstöße gegen Vergaberecht

Sehr geehrter Herr Urnau,

ich komme zurück auf Ihren Antrag nach dem IFG vom 25. Oktober 2021, mit dem Sie um Übersendung des "Schreibens der EU-Kommission an die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Verfahren EU-Pilot EUP(2021)10037 und Antwort der Bundesregierung darauf" bitten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37

10115 Berlin

verkehrsanbindung U6 Naturkundemuseum

S-Bahn Berlin Hauptbahnhof Invalidenpark Tram

## Seite 2 von 3 Begründung:

1. Bei dem in Frage stehenden Schreiben dürfte es sich um das Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2021 handeln, mit dem der EU-Pilot 2021/10037 eingeleitet wurde. Eine Antwort der Bundesregierung ist bislang noch nicht erfolgt.

Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) IFG besteht u.a. dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann bzw. wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Vorliegend handelt es sich um ein laufendes EU-Pilotverfahren. Der Schriftwechsel zwischen den Dienststellen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland in laufenden EU-Pilotverfahren unterliegt der Vertraulichkeit. Eine Herausgabe der vertraulichen Korrespondenz könnte in diesem Stadium nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen mit der Europäischen Union entfalten. Das gemeinsame Ziel von Europäischer Kommission und Mitgliedstaat, sich einvernehmlich auf eine europarechtskonforme Lösung zu verständigen, steht im Vordergrund des EU-Pilotverfahrens. Dieses Ziel würde gefährdet, wenn Dritte während des laufenden Verfahrens Zugang zu den Dokumenten des Verfahrens erhielten. Bei Gewährung des Informationszuganges könnte keines der beiden Völkerrechtssubjekte mehr auf die Vertraulichkeit des Behördenverkehrs vertrauen, was eine erhebliche Störung der internationalen Beziehungen und Verhandlungen zur Folge hätte. Das EU-Pilotverfahren unterscheidet sich insoweit nicht vom förmlichen Vertragsverletzungsverfahren (vgl. dazu BVerwG vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15).

Seite 3 von 3 In Fällen, in denen der Behörde eines Mitgliedstaats ein Antrag auf Informationszugang zu einem in ihrem Besitz befindlichen Dokument eines Organs der Europäischen Union zugeht, sieht Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vor, dass die Behörde das Organ der Europäischen Union konsultiert. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Europäische Kommission um Mitteilung ersucht, ob sie der Herausgabe des Auskunftsersuchens vom 1. Oktober 2021 zustimmt.

Mit Nachricht vom 9. November 2021 hat die Europäische Kommission der Herausgabe des Dokuments widersprochen. Eine Herausgabe des erbetenen Schreibens würde somit gegen den Willen der Europäischen Kommission erfolgen. Die Herausgabe hätte auch dadurch nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und würde das Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) IFG beeinträchtigen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag